

und dass diese mit der Beendigung des Prozesses von neuem zu laufen beginnt. Ein neuer Fristenlauf beginnt auch im Zeitpunkt der letzten Prozesshandlung einer Partei oder des Gerichtes, wenn der Prozess in Stillstand gerät, beispielsweise weil er nicht weiterbetrieben wird. Es ist zu bezweifeln, ob die Übernahme einer solchen Lösung ins schweizerische Recht dem nicht rechtskundigen Kläger helfen würde.

c. Jede neue Lösung muss zudem im Hinblick auf die kantonalen Prozessordnungen und insbesondere auf das unterschiedlich geregelte Institut der Prozessverwirkung überprüft werden, um stossende Widersprüche zwischen kantonalem und Bundesrecht zu vermeiden.

Die Überprüfung des Problems, wozu der Bundesrat bereit ist, muss diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

80.924

**Motion Bundi**

**Bäuerlicher Grundbesitz**

**Propriété foncière rurale**

*Wortlaut der Motion vom 18. Dezember 1980*

Der Bundesrat wird eingeladen, mit einer Revision des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes Bestimmungen zu erlassen, die gutes und geeignetes Kulturland der Landwirtschaft tatsächlich auch sichern und erhalten. Insbesondere wird die Revision von Artikel 3 angestrebt.

*Texte de la motion du 18 décembre 1980*

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de la loi fédérale sur le maintien de la propriété foncière rurale, de manière à établir des dispositions garantissant effectivement aux agriculteurs la propriété de terres cultivables fertiles qui se prêtent à l'exploitation agricole, et empêchant véritablement un changement d'affectation de ces terres. Il s'agira en particulier de modifier l'article 3 de ladite loi.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Affolter, Akeret, Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Bratschi, Bühler-Tschappina, Christinat, Deneys, Dürr, Duvoisin, Felber, Frei-Romanshorn, Geissbühler, Gloor, Hofmann, Houmard, Hubacher, Jaggi, Kaufmann, Kühne, Lang, Loetscher, Mezzoz, Morel, Muheim, Nef, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Ogi, Ráz, Reiniger, Renschler, Riesen-Freiburg, Risi-Schwyz, Robbiani, Roth, Rutishauser, Rüttimann, Schaller, Scherer, Uchtenhagen, Vannay, Wagner (45)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Ein Hauptzweck des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom Jahre 1951 war der Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes als Träger eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes. Rückblickend muss man feststellen, dass das Gesetz in diesem Punkte seinen Zweck in keiner Weise erfüllt hat.

Die jüngsten Zahlen über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Schweiz von 1939 bis 1975 (vgl. «Die Volkswirtschaft» August 1979) zeigen ein bedenkliches Bild. Hier bestätigt eine wissenschaftliche Untersuchung frühere Befürchtungen, Annahmen und Schätzungen über einen wesentlichen Kulturlandverlust in den betreffen-

den 36 Jahren. Im besagten Zeitraum ging nämlich die in der Betriebszählung ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzfläche um 112 747 Hektaren oder um durchschnittlich etwa 3130 Hektaren pro Jahr zurück. Dieses Areal ist grösser als die Bodenfläche der Kantone Thurgau oder Uri. In 36 Jahren gingen mehr als 10 Prozent der heute bestehenden landwirtschaftlichen Fläche der Schweiz (1 032 000 Hektaren) verloren. In der Tat dürfte der eigentliche Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche aber noch über den ausgewiesenen 112 747 Hektaren liegen; denn die Untersuchung bezieht eine Flächenzunahme in manchen Berggebieten ein, die nur statistisch bedingt ist und auf unpräzisen und im Laufe der Zeit sich verändernden Abgrenzungen zwischen Heim- und Sömmerungsweiden beruht.

Die Entwicklung auf dem Bau- und Verkehrssektor verdrängt fortlaufend landwirtschaftliche Betriebe aus ihrem angestammten Gebiet. Allein für den ruhenden Verkehr (Parkplätze) werden heute in grösseren Gemeinden bis zu einem Drittel des Siedlungsareals beansprucht. Verschiedene Planungen auf Quartier-, Orts- und Regionalebene führen zur Einengung und schliesslichen indirekten Verdrängung landwirtschaftlicher Tätigkeiten. Dies hat insbesondere an Fremdenverkehrsorten bis zur völligen Ausschaltung bäuerlicher Betriebe geführt. Bekanntlich sind nach bisherigem Planungsrecht an vielen Orten zu grosse und unzweckmässige Bauzonen ausgeschieden worden. Es ist vorauszusehen, dass diese Entwicklung (zu grosse Bauzonen, zu bescheidene Landwirtschaftszonen) auch nach Inkrafttreten des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes weitergeht. Für die Landwirtschaft ergibt sich dadurch der Zwang zur noch stärkeren Konzentration und Intensivbewirtschaftung. Gutes, intensiv genutztes Land nimmt proportional stärker ab als extensiv genutzte Böden. Der anhaltende Einbezug guten Kulturlandes in die Bauzonen führt nicht selten dazu, dass bei Hofübertragungen (Erbteilungen) der Sohn den Bauernbetrieb in der Zukunft nicht mehr bewirtschaften kann. Dazu kommt das Problem der indirekten Aufwertung des landwirtschaftlichen Bodens zum Baulandpreis, wodurch der Hofnachfolger sich überhaupt ausserstande sieht, seine Geschwister dementsprechend abzugelten. Ihm bleibt schliesslich nur die Veräusserung des Betriebes und die Hinwendung zu einem anderen Beruf übrig. Womit nicht nur eine Schmälerung des bäuerlichen Grundbesitzes eintritt, sondern auch ein weiterer Rückgang der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung. Und bei diesem Stand der Dinge muss man feststellen, dass unser Bundesgesetz in mehreren Punkten nicht zu genügen vermag.

Die Fragen des Bodenpreises, des Vorkaufsrechtes und des Einspracheverfahrens bildeten Gegenstand einer Motion Broger vom Jahre 1973, die der Ständerat damals als Postulat überwies. Der Bundesrat erklärte sich bereit, diese Probleme im Hinblick auf die nächste umfassende Revision des Gesetzes zeitgerecht abzuklären. Unterdessen sind sieben Jahre vergangen. – Ein Haupthindernis für die Zweckmässigkeit des genannten Bundesgesetzes scheint mir auch im Artikel 3 zu liegen, wo es heisst: «Die Kantone können die Anwendung dieses Gesetzes auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind, ausschliessen. Sie können diese Befugnis den von ihnen bezeichneten Gemeinden übertragen, unter Vorbehalt der Genehmigung der von diesen erlassenen Vorschriften durch eine kantonale Behörde.» Unter dem Titel der für eine Ortschaft unentbehrlichen Entwicklung kann alles mögliche untergebracht und bäuerlicher Grundbesitz noch und noch zweckentfremdet werden. In diesem Zusammenhang muss auch erwähnt werden, dass bereits eine starke Belastung von Grundstücken mit öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeiten eine Erschwerung der praktischen Bewirtschaftung herbeiführen und letztlich deren Aufgabe erzwingen kann. Dies geht zum Beispiel aus dem Fall hervor, wo die zuständige Behörde den Betrieb eines geplanten Skiliftes als in einem «eminente öffentlichen Interesse» liegend bezeichnete und damit der Erteilung des Enteignungsrechtes zustimmte. Artikel 3 muss demnach minde-

stens soweit angepasst werden, dass Klarheit über die für eine Ortschaft unentbehrliche Bauzone besteht und der Vollzug dieser Bestimmung im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes auch wirksam wird.

Zu verhindern, dass der Kulturlandverlust weiter schreitet und dafür zu sorgen, dass die bäuerliche Grundsubstanz erhalten bleibt, ist für die Schweiz eine staatspolitische Aufgabe. Wie bedeutsam der längerfristige Flächenbedarf der Landwirtschaft in Zeiten mit gestörten Zufuhren («Kriegsvorsorge») für unser Land ist, braucht nicht besonders unterstrichen zu werden. Aus diesen Gründen – und damit auch in Erfüllung von Artikel 22quater der Bundesverfassung – ist es dringend notwendig, das Gesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes den heutigen Anforderungen anzupassen und es so auszugestalten, dass es auch seine Wirkung tut.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

##### *Rapport écrit du Conseil fédéral*

Der Motionär ist beunruhigt ob dem erheblichen Rückgang der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den letzten Jahrzehnten. Zur Verhinderung eines weiteren Kulturlandverlustes wünscht er insbesondere die Änderung von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG; SR 211.412.11). Jene Bestimmung besagt, dass die Kantone die Anwendung dieses Gesetzes auf Bauzonen, die für die Entwicklung einer Ortschaft unentbehrlich sind, ausschliessen können. Die Kantone sind befugt, dieses Recht auf die Gemeinden zu übertragen.

Der Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts kann je nach den einzelnen Rechtsinstituten variieren. Abgesehen vom allgemeinen Geltungsbereich des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, kennt dieses Gesetz einen besonderen Geltungsbereich für das Vorkaufsrecht. Ferner besteht je ein besonderer Geltungsbereich für das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG; SR 211.412.12) und das bäuerliche Erbrecht (Art. 619 ff ZGB). Das LEG findet auf alle Heimwesen und Liegenschaften Anwendung, die ausschliesslich oder vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden (Art. 1 Abs. I LEG). Gemäss Artikel 620 ZGB ist dagegen das bäuerliche Erbrecht nur anwendbar auf landwirtschaftliche Gewerbe, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bieten. Durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist indessen die Anwendung des bäuerlichen Erbrechts auf Gewerbe, die ganz oder teilweise in einer Bauzone liegen, weiter eingeschränkt worden. Diejenigen Teile, die in der Bauzone liegen, müssen nun oftmals zum Verkehrswert zugewiesen werden, was tatsächlich zur Folge haben kann, dass die ungeteilte Übernahme durch einen zur Selbstbewirtschaftung geeigneten Erben aus finanziellen Gründen verunmöglicht wird.

Seit dem 1. Januar 1980 ist das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) in Kraft, das zwingend die Schaffung von Nutzungszonen (Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen) vorsieht. Die Bauzonen umfassen das Land, das sich für die Überbauung eignet und entweder bereits weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Die Landwirtschaftszonen umfassen das Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung und den Gartenbau eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die Kantone prüfen somit einerseits, ob das als Bauzone bezeichnete Land wirklich als Bauland taugt und dafür auch zur Verfügung steht. Andererseits haben sie dafür zu sorgen, dass bei der Zonausscheidung das Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignet oder im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll, grundsätzlich der Landwirtschaft erhalten bleibt. Solches Land darf nicht ohne zwingende Gründe einer anderen Nutzung zugeführt werden. Die nach bisherigem Recht ausgetrennten, offensichtlich zu grossen Bauzonen werden indessen durch das Raumplanungsgesetz nicht unmittelbar

angepasst, sondern die Korrekturen sind durch eine Änderung des Zonenplanes vorzunehmen (vgl. die Botschaft vom 27. Februar 1978 zum Raumplanungsgesetz, BBl 1978 I Seite 1023/24). Ob die Erwartungen der Landwirtschaft in das Raumplanungsgesetz erfüllt werden, hängt also wesentlich von seinem Vollzug ab. Dieser, insbesondere die Genehmigung der Nutzungspläne, obliegt den Kantonen. Ein erstes Raumplanungsgesetz, welches eine weitergehende Mitwirkung des Bundes für die Festlegung der Besiedlungs- und Nutzungsordnung vorsah, wurde bekanntlich in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1976 verworfen.

Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes wurde letztmals 1972 geändert. Seither ist von verschiedener Seite eine neue Revision gefordert worden; dabei wurde unter anderem auch darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts nicht auf die Landwirtschaftszone nach dem Raumplanungsgesetz beschränkt werden dürfe. Der Bundesrat hat diese Entwicklung stets mit Aufmerksamkeit verfolgt. Im fünften Landwirtschaftsbericht vom 22. Dezember 1976 stellte er fest, dass die Revision von 1972 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes noch Lücken offen gelassen habe. Er hat damals die Prüfung aller Fragen anlässlich der nächsten Revision des erwähnten Bundesgesetzes zugesichert. Die geltende Ordnung bedarf anerkanntermassen einer Korrektur. Nach heutiger Sicht soll diese nicht nur eine nach der Sache gerechtfertigte, materielle Übereinstimmung der Ziele der einzelnen Rechtsinstitute des bäuerlichen Bodenrechts anstreben, sondern auch eine Koordination der eingangs erwähnten besonderen Geltungsbereiche dieser Rechtsinstitute und deren Verhältnis zum Raumplanungsrecht miteinbeziehen. Ursprünglich war vorgesehen, das bäuerliche Bodenrecht als Ganzes zu revidieren. Zuzufolge der besonderen Dringlichkeit einer Änderung der Bestimmungen über den Pächterschutz wurde dann die Revision des landwirtschaftlichen Pächters aus diesem Gesamtrahmen herausgelöst und gesondert vorgezogen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat nun im Sommer 1980 eine Expertenkommission für die Änderung des bäuerlichen Bodenrechts eingesetzt. Diese Expertenkommission, die ihre Tätigkeit in der Zwischenzeit aufgenommen hat, hat den ausdrücklichen Auftrag, die verschiedenen Revisionsbegehren zum bäuerlichen Bodenrecht, einschliesslich diejenigen des bäuerlichen Erbrechts betreffend, auch im Verhältnis zu den Zielen und Auswirkungen der Raumplanung zu prüfen und entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Der Umstand, dass das bäuerliche Bodenrecht gegenwärtig in seiner Gesamtheit von einer Expertenkommission überprüft wird, verunmöglicht es dem Bundesrat, sich bereits heute auf den konkreten Vorschlag des Motionärs festzulegen.

#### *Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

##### *Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Präsident:** Herr Reichling hat den Antrag gestellt, diesen Vorstoss als Motion beizubehalten. Herr Reichling wünscht das Wort für eine kurze Erklärung.

**Reichling:** Ich möchte meiner grossen Enttäuschung, wenn nicht Empörung Ausdruck geben, dass der Motionär, damit die zweijährige Frist nicht überschritten wird, praktisch gezwungen war, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln zu lassen, damit er überhaupt vom Rat behandelt wird.

Da die Diskussion auf unbestimmte Zeit verschoben und dadurch das Ganze wirkungslos wird, ist es zudem nicht einmal möglich, die Motion aufrechtzuerhalten. Eine ausserordentlich dringliche Angelegenheit in der Raumplanung und in der Erhaltung des bäuerlichen Bodens wird so von diesem Rat zur Wirkungslosigkeit verdammt. Wir wissen, dass mit jedem Monat wertvollstes Kulturland unnötiger-

weise verlorengelassen, weil wir darauf keinen Einfluss nehmen können.

Ich bin leider gezwungen, meinen Antrag zurückzuziehen. Ich muss jedoch erklären, dass ich über dieses Prozedere zutiefst enttäuscht bin.

**Präsident:** Herr Reichling hat seinen Antrag zurückgezogen. Das Postulat Bundi ist nicht bekämpft und damit angenommen.

*Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

82.479

### Motion Meizoz

#### Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz. Neuer Rahmenkredit

#### Loi encourageant la construction et l'accèsion à la propriété de logements. Nouveau crédit de programme

*Wortlaut der Motion vom 20. September 1982*

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament den Entwurf zu einem Beschluss für einen zusätzlichen Rahmenkredit zu unterbreiten, der ausreicht, um die Anwendung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes in den nächsten Jahren zu sichern.

*Texte de la motion du 20 septembre 1982*

Le Conseil fédéral est invité à soumettre au Parlement un projet d'arrêté ouvrant un crédit de programme supplémentaire suffisamment important pour assurer l'application de la loi fédérale sur le logement au cours des prochaines années.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Affolter, Bäumlin, Borel, Bratschi, Brélaz, Bundi, Carobbio, Christinat, Crevoisier, Darbellay, Deneys, Eggenberg-Thoune, Eggli, Flubacher, Forel, Ganz, Gloor, Hubacher, Jaggi, Longet, Mauch, Morf, Muheim, Müller-Berne, Nauer, Neukomm, Ott, Riesen-Fribourg, Robbiani, Ruffy, Vannay, Wagner, Weber-Arbon (33)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Le Parlement a voté en juin 1982, en application de loi fédérales sur le logement du 4 octobre 1974, un crédit de programme supplémentaire de 200 millions de francs pour encourager la construction et l'accèsion à la propriété de logements.

Selon les prévisions faites à l'époque, ce montant devait suffire à couvrir les besoins nouveaux en matière de cautionnements et d'engagements de la Confédération jusqu'à fin 1983.

Or, comme l'Office fédéral du logement enregistre, depuis quelques mois, un fort accroissement du nombre des requêtes tendant à l'octroi de l'aide fédérale, il semble bien que ce crédit sera épuisé plus tôt que prévu, peut-être déjà au printemps 1983.

Cette évolution s'explique par le fait qu'en raison de la hausse générale des coûts de construction et des frais de capitaux, il n'est plus possible aujourd'hui de mettre sur le marché, sans l'appui des pouvoirs publics, des appartements dont les loyers seraient supportables pour la majeure partie de la population. Il n'est donc pas étonnant, dans ces conditions, que beaucoup d'investisseurs immobiliers soient ainsi amenés à découvrir les vertus d'un système d'aide au logement qui a pour effet de réduire très fortement les loyers initiaux.

L'heure paraît donc venue de soumettre aux Chambres un projet d'arrêté ouvrant un substantiel crédit de programme

dans le but d'accorder à la Confédération les moyens de poursuivre, sans discontinuer et durablement, sa politique d'encouragement à la construction de logements.

Cette proposition va dans le sens des déclarations faites le 2 mars 1982 devant le Conseil national par le chef du Département de l'économie publique, aux termes desquelles celui-ci a donné l'assurance que le Conseil fédéral solliciterait, si nécessaires et en temps utile, un nouveau crédit de programme.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion.

*Überwiesen – Transmis*

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

82.525

### Motion Crevoisier

#### Schulden von Arbeitslosen. Stundung Dettes des chômeurs complets. Moratoire

*Wortlaut der Motion vom 28. September 1982*

Der Bundesrat wird gebeten, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die Bank- und Steuerschulden von Ganzarbeitslosen, die ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ausgeschöpft haben, so schnell als möglich gestundet werden können.

*Texte de la motion du 28 septembre 1982*

Le Conseil fédéral est invité à prendre toutes les dispositions utiles permettant de faire bénéficier, dans les délais les plus brefs, les chômeurs complets ayant épuisé leur droit aux prestations de l'assurance, d'un moratoire pour toutes leurs dettes bancaires et fiscales.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Carobbio, Dafflon, Forel, Herczog, Magnin, Mascarin (6)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Le revenu des travailleurs mis au chômage complet est, du jour au lendemain, sérieusement amputé. Malgré cela, les charges diverses et les dépenses de base ne peuvent, elles, pas être réduites dans la même proportion. Ceci peut avoir des conséquences dramatiques pour les ménages de nombreux travailleurs. C'est, par exemple, la petite maison ou le logement, acquis souvent au prix d'énormes sacrifices, qui doivent être vendus parce que les charges financières sont devenues trop lourdes. Ce sont les retards qui s'accumulent dans le paiement des impôts avec toutes les angoisses et les traumatismes que cela entraîne.

Comme la clef du problème de l'emploi se trouve, pour une part, entre les mains des banques et, pour une autre part, entre celles des pouvoirs publics, il nous apparaît logique de demander à ces deux catégories d'institution de supporter également les conséquences des difficultés – passagères, nous le souhaitons tous – que connaissent les personnes ne touchant plus d'indemnités de chômage.

Le moratoire introduit pour toutes les dettes bancaires et fiscales des chômeurs devrait évidemment être accompagné d'une suspension des intérêts dus pour celles-ci.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

1. Le droit qui régit actuellement l'assurance-chômage ne contient pas de base juridique qui permettrait au Conseil fédéral de faire bénéficier – conformément au vœu de

## **Motion Bundi Bäuerlicher Grundbesitz**

## **Motion Bundi Propriété foncière rurale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	80.924
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.12.1982 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1781-1783
Page	
Pagina	
Ref. No	20 011 036

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.